

Verwaltungsrichtlinie für die Stadthalle „Pleißental“

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Mieter
- § 4 Entgelte
- § 5 Preisnachlässe
- § 6 Wegfall der Nutzung
- § 7 Nebenkosten
- § 8 Ausschluss von der Benutzung
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Durch diese Verwaltungsrichtlinie werden die Vermietung der Räumlichkeiten großer Saal, kleiner Saal, Foyer, Nebenraum des Foyers, Bar, Nebenraum der Bar Thekenraum und Küche in der Stadthalle „Pleißental“ und die dafür zu erhebenden Entgelte geregelt.

Jede Vermietung wird per Vertrag vor der Benutzung schriftlich geregelt.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Die Stadt Werdau ist für die Vermietung der im § 1 genannten Räume zuständig.

Sämtliche Nutzungen unterstehen von Beginn bis zum Ende der Aufsicht eines Verantwortlichen.
- (2) Bei Antragstellung sind die vorgesehene Nutzungsart, die Nutzungszeit, die Räumlichkeiten und der Verantwortliche genau anzugeben.
- (3) Die Anträge sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu stellen. Es besteht kein Anspruch auf Abschluss eines Vertrages.

§ 3 Mieter

- (1) Mieter können private und juristische Personen sein.
- (2) Die Räume der Stadthalle können für
 - schulische Veranstaltungen
 - politische Veranstaltungen
 - gesellschaftliche Veranstaltungen
 - religiöse Veranstaltungen
 - kulturelle Veranstaltungen
 - Seminare
 - private Veranstaltungen
 - kommerzielle Veranstaltungen
 - (Veranstaltungen mit Tieren nur auf Anfrage)angemietet werden.

Näheres regelt die vertragliche Gestaltung.

- (3) Es ist nicht erwünscht, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rassistisches, antisemitisches oder antidemokratisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.
- (4) Für einen Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl ist eine Nutzung für Veranstaltungen von Parteien und Wählervereinigungen ausgeschlossen, es sei denn, die Veranstaltung hat einen überparteilichen Charakter, wie z.B. eine Podiumsveranstaltung mit Teilnehmern mehrerer Parteien.
- (5) Die Küche und der Thekenraum werden nur in Verbindung mit Veranstaltungen in der Stadthalle „Pleißental“ zur Verfügung gestellt.

§ 4 Entgelte

- (1) Für die Vermietung der Stadthalle „Pleißental“ werden folgende Entgelte pro Veranstaltungstag erhoben:

Die Miete beträgt

EG:

Großer Saal

260,00 EUR/max.4 Stunden

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 65,00 EUR erhoben.

Für kommerzielle Veranstaltungen gilt:

Großer Saal

bis 250 Personen 360,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben

bis 350 Personen 460,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei Veranstaltungen mit bis zu 350 Personen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

über 350 Personen 560,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei Veranstaltungen mit über 350 Personen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

Bühne separat zur Nutzung für Proben

25,00 EUR/max. 4 Stunden werktags

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 6,25 EUR erhoben.

Bühne separat zur Nutzung für Proben

50,00 EUR/max. 4 Stunden sonn- und feiertags

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 12,50 EUR erhoben.

Foyer

60,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 15,00 EUR erhoben.

Bistro (Nebenraum Foyer)

20,00 EUR

Küchen- und Thekenbereich EG:

Thekenraum ohne Schankanlagen

50,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei einer Nutzung, die eine Dauer von 4 Stunden überschreitet, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 12,50 EUR erhoben.

Thekenraum mit Schankanlagen

150,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei einer Nutzung, die eine Dauer von 4 Stunden überschreitet, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 37,50 EUR erhoben.

Küche mit Kühltechnik, Ablagen sowie Spülküche

50,00 EUR

Kochgruppe

100,00 EUR

Küche komplett

150,00 EUR

1.OG:

Kleiner Saal

80,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 20,00 EUR erhoben.

Bar

40,00 EUR/max. 4 Stunden

Bei Veranstaltungen, die eine Dauer von 4 Stunden überschreiten, wird je weitere angefangene Stunde ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 EUR erhoben.

Nebenraum der Bar

20,00 EUR

Einrichtungen der Stadtverwaltung Werdau können die Räumlichkeiten der Stadthalle „Pleißental“ bei eigenen Veranstaltungen, bei welchen kein Eintritt erhoben wird, einmal jährlich entgeltfrei nutzen.

(2) Im Mietpreis enthalten sind: Heizung, Wasserversorgung, Strom, Unterhaltsreinigung lt. Vertrag, Kosten für Hallenpersonal sowie die Benutzung der sanitären Anlagen.

(3) Nicht im Mietpreis enthalten sind nachfolgende Angebote:

Tische, Stühle, Garderobenpersonal und Veranstaltungstechnik

Diese sind gesondert im Leistungskatalog der Stadthalle „Pleißental“ enthalten. Die nach Leistungskatalog berechneten Kosten sind gemäß Rechnungslegung an die Stadtverwaltung zu entrichten.

(4) Kosten für Vorbereitungs- und Abschlusszeiten:

15,00 EUR je angefangene Stunde/maximal 100,00 EUR pro Tag

(5) Unterliegen die Mieten, Nutzungsentgelte und Kosten der Umsatzsteuer, werden diese zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Preisnachlass

Für Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, die ihren Sitz in Werdau haben, im Stadtrat vertretende Parteien und Wählervereinigungen sowie für andere, wohltätigen Zwecken dienenden Veranstaltungen, bei denen weder Eintritt erhoben wird, noch durch Verkauf Einnahmen erzielt werden, wird ein 50 %-iger Preisnachlass für eine Veranstaltung im Kalenderjahr auf die in § 4 festgelegten Entgelte gewährt.

§ 6 Wegfall der Nutzung

Führt der Veranstalter aus einem von der Stadt nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte sie verlegen, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarten Entgelte zu leisten: Bei Absage von bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei

bis zu 3 Monaten vor Veranstaltung 50 %

bis zu 4 Wochen vor Veranstaltung 75 %

danach 100 %.

Bei der zeitlichen Verlegung einer Veranstaltung kann eine Sondervereinbarung mit dem Veranstalter getroffen werden.

Jede Absage bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der Stadt eingegangen sein.

§ 7 Nebenkosten

(1) Beschädigungen durch den Nutzer der Räumlichkeiten oder dem Inventar werden durch den Vermieter beseitigt oder von durch den Vermieter beauftragte Firmen

behalten. Die Rechnungslegung erfolgt an den Mieter der Stadthalle.

- (2) Der Vermieter kann eine Kautions in angemessener Höhe vom Mieter einfordern. Diese wird vertraglich festgelegt und ist 4 Wochen im Voraus fällig.
- (3) Der Ersatz für den Verlust einer Garderobenmarke beträgt 5,00 EUR.
- (4) In der Verantwortung des Vermieters liegt es, im Sinne der Versammlungsstättenverordnung eine Brandwache zu bestellen. Die Kosten übernimmt der Mieter.
- (5) Bei übermäßiger Verschmutzung werden die entstehenden Mehrkosten der Reinigung lt. Nachweis dem Mieter zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Mieter hat den anfallenden Müll und Abfall fachgerecht selbst zu entsorgen. Verbleibt dieser Müll im Hause, wird er dem Veranstalter mit 5,00 EUR je blauem Müllsack in Rechnung gestellt. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden.

§ 8

Ausschluss von der Benutzung

Mieter, die gegen die in dieser Verwaltungsrichtlinie festgelegten Bestimmungen verstoßen, können von der Benutzung der Stadthalle ausgeschlossen werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verwaltungsrichtlinie tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsrichtlinie vom 26.05.2016 außer Kraft.

Werdau, den 12.08.2021

Kristensen
Oberbürgermeister